

BESUCHER-REGISTRIERUNG

Corona Schutzverordnung

Liebe Besucherin, lieber Besucher, liebe Begleitperson,

gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Coronaschutzverordnung (Corona SchVO) sind Kliniken verpflichtet ein Besucherregister zu führen. Auf diese Daten greift das Gesundheitsamt im Verdachtsfall zurück, wird Kontakt mit Ihnen aufnehmen, um so mögliche Infektionsketten zu unterbrechen. Es werden folgende Angaben von Ihnen benötigt:

Name und Station des Patienten, den Sie besuchen

Ihr Name, Vorname

Ihre Adresse oder Telefonnummer

Datum und Uhrzeit des Besuchs

Besucher-Selbstauskunft:

Waren Sie in den letzten 4 Wochen mit dem Coronavirus infiziert oder besteht ein nicht widerlegter Verdacht einer Infektion? Ja Nein

Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer Person, die in den letzten 4 Wochen mit Corona infiziert war oder bei der ein nicht widerlegter Verdacht besteht? Ja Nein

Haben Sie erhöhte Temperatur bzw. Fieber (> 37,5° Celsius)? Ja Nein

Haben Sie (neu aufgetretene) Beschwerden der Luftwege, z.B. trockener Husten? Ja Nein

Haben Sie (neu aufgetretene) Störungen des Geruchs- oder Geschmackssinns? Ja Nein

Sofern eine dieser Fragen oben mit **JA** zu beantworten ist, ist nach aktueller Rechtslage **ein Besuch nicht gestattet**.

Ich habe vollständigen Impfschutz gegen Covid bzw. bin Geimpften gleichgestellt Ja Nein

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- ich als Besucherin/Besucher **verpflichtet bin**, während des gesamten Besuchs in den Innenräumen der Einrichtung eine **FFP2-Maske** zu tragen, die ich bei Eintritt in die Klinik ausgehändigt bekomme,
- ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu jeder anderen Personen zu wahren ist. Ausnahmen: ich bin mit der anderen Person in gerader Linie verwandt oder deren Schwester/Bruder/ (Groß-)Tante oder Onkel/(Groß-)Nichte oder Neffe oder lebe im gleichen Haushalt oder bin Ehegatte/Lebenspartner/ Partner einer der vorgenannten Personen
- bei Betreten des Krankenhauses sich jede Person die **Hände** mit dem am Eingang zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel **desinfizieren** muss
- ich verpflichtet bin, vor Beginn meines Besuchs meine **Kontaktdaten** und die Besuchszeit für den Fall einer erforderlichen Kontaktnachverfolgung anzugeben.
- maximal 2 Personen gleichzeitig einen Patienten im Patientenzimmer besuchen dürfen.

Ich nehme zudem zur Kenntnis, dass das Krankenhaus bei Verstößen ein Besuchsverbot verhängen kann.

Datum / Unterschrift

Bitte wenden

Kliniken des Landkreises Lörrach Spitalstraße 25 79539 Lörrach

An Angehörige und Besucher
unserer Patienten

Kliniken des Landkreises Lörrach

Geschäftsleitung

Armin Müller
Vorsitzender Geschäftsführer

Marco Clobes
Geschäftsführer Verwaltung und Service

Spitalstraße 25
79539 Lörrach

09.07.2021

Liebe Angehörige, liebe Besucher,

aufgrund der niedrigen Inzidenzwerte konnten wir die Besuchsregeln in unseren Kliniken lockern:

- Patienten können geimpfte / immunisierte Besucher innerhalb der Besuchszeit (13 – 19 Uhr) empfangen.
- Geimpfte und immunisierte Personen können dieses wie folgt nachweisen:

	Nachweis von	Nachweis	Zeitraum vor Besuchstag
1	Zwei Impfungen mit einem zugelassenen Impfstoff, auch Kreuzimpfungen sind möglich	Impfpass oder –bescheinigung	2. Impfung mind. 14 Tage vor Besuch
2	1 Impfung mit COVID-19 Vaccine Janssen ("Johnson & Johnson")	Impfpass oder -bescheinigung	Impfung mind. 14 Tage vor Besuch
3	1 Impfung mit Impfstoff der Zeile 1 <u>und</u> überstandene Covid- Erkrankung	Impfpass + pos. PCR-Testbefund	überstandene Erkrankung mind. 28, Impfung mind. 14 Tage vor Besuch
4	Überstandene Covid-Erkrankung	Positiver PCR -Testbefund *	Datum Befund zwischen mind. 28 Tagen und maximal 6 Monaten vor Besuchstag

- Täglich darf maximal ein nicht immunisierter Besucher einen Patienten innerhalb der Besuchszeit (13 – 19 Uhr) besuchen. Dieser Besucher muss folgenden Testbefund vorlegen:

5	Antigen – Profi-Schnelltest	Neg. Testbefund*	Maximal 24h Gültigkeit
6	PCR-Test	Neg. Testbefund*	Maximal 48h Gültigkeit

* der Befund muss durch ein Labor, einen Arzt, Behörden oder eine Teststelle ausgestellt worden sein und Test-Datum/ Uhrzeit enthalten! NICHT als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise: Selbsttests, Antikörpernachweise, einfache Krankheitsatteste oder Absonderungsbescheinigungen.

- Evtl. Ausnahmen (z.B. für die Sterbebegleitung oder bei med. erforderlichen Begleitungen) müssen von einem Chef- oder Oberarzt genehmigt werden. Diese Besucher werden in der Klinik getestet.
- Auf der Isolierstation und bei Patienten z.B. der Geriatrie und Onkologie sowie auf den Intensiv-Stationen ist kein Besuch zugelassen. Sollte Ihr Angehöriger zu dieser Gruppe gehören, informieren Sie sich bitte vorab telefonisch auf der Station.

Für alle Besucher gilt:

- Melden Sie sich bitte bei der Einlasskontrolle im Foyer an und hinterlegen Sie dort Ihre erforderlichen Daten (s. Rückseite dieses Schreibens).
- Bei Betreten des Krankenhauses desinfizieren Sie sich bitte die Hände und tragen während des gesamten Aufenthalts in der Klinik die FFP2-Maske, die Sie am Eingang erhalten. Halten Sie jederzeit einen Abstand von mind. 1.5 m zu anderen Personen –auch zum besuchten Patienten– ein.

Diese Regeln dienen zum Schutz Ihrer Lieben, Ihrem eigenen Schutz und nicht zuletzt auch dem unserer Mitarbeiter.
Herzlichen Dank für die Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen



Armin Müller
Vorsitzender Geschäftsführer



Dr. Bernhard Hoch
Geschäftsführer Medizin



Kathrin Knelange
Geschäftsführerin Pflege



Marco Clobes
Geschäftsführer Verwaltung & Service